

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold Bielefeld Research and Innovation Campus GmbH

Inspiration 1 33619 Bielefeld

26. März 2021 Seite 1 von 8

Aktenzeichen 34.EFRE-0300250 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Frau Koerth-Bartels katrin.koerthbartels@brdt.nrw.de 7immer: D 237 Telefon 05231 71-3414 Fax 05231 71-823414

Hotline: 05231/71-3486

Zuwendungsbescheid

Betreff: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"

hier: "Think Tank für OWL – Forschungsgateway für KMUs und Spin-Offs"

EFRE-Förderkennzeichen: EFRE-0300250

Bezug: Ihr Antrag vom 19.02.2021, einschließlich Ergänzung vom 15.03.2021

Anlagen:

- 1) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 - 2020 (ANBest-EFRE)
- 2) Merkblatt für Information und Kommunikation über geförderte Vorhaben durch das OP EFRE NRW 2014-2020
- 3) Vordruck Mittelabruf (MA)
- 4) Anlage 5.1 zum MA Belegliste nicht pauschalierte Ausgaben
- 5) Anlage 5.2 zum MA Belegliste Einnahmen
- 6) Anlage 5.4 zum MA Liste über die Vergaben von Aufträgen
- 7) Anlage 5.6 zum MA Nachweis der Produktivarbeitsstunden
- 8) Anlage 5.7 zum MA Erklärung über ausschließlich im Projekt beschäftigte Mitarbeiter/innen
- 9) Anlage 5.9 zum MA Liste Personalausgaben
- 10) Vordruck Sachbericht
- 11) Vordruck Verwendungsnachweis
- 12) Abschlussbogen
- 13) Erklärung zur Unterzeichnungsbefugnis

Leopoldstr. 15 32756 Detmold Telefon 05231 71-0 Fax 05231 71-1295 poststelle@brdt.nrw.de www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf Helaba

IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach

Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:

https://www.bezreg-

detmold.nrw.de/datenschutzhinweise



Datum: 26. März 2021

Seite 2 von 8

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter

I.

1. Bewilligung

Für die Zeit vom 01.04.2021 bis 30.06.2023 (Bewilligungszeitraum)

wird Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von max.

556.509,19 EUR

(in Buchstaben: fünfhundertsechsundfünfzigtausendfünfhundertneun 19/100 EUR)
gewährt.

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks:

"Think Tank für OWL – Forschungsgateway für KMUs und Spin-Offs"

Die ausführliche Darstellung des Projektes im Zuwendungsantrag wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

Das Vorhaben ist vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2023 durchzuführen. (Durchführungszeitraum)

3.1 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 50 v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)



zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 1.113.018,38 EUR

Datum: 26. März 2021 Seite 3 von 8

als Zuschuss gewährt.

3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die von Ihnen beantragten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden auf Grundlage Ihres Antrags und der hierzu gegebenen Erläuterungen in voller Höhe anerkannt und der Bemessung der Zuwendung zugrunde gelegt. (vgl. Hinweise Nr. 3 unter III.)

3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Die Bereitstellung des Zuwerhaungsbetrages ist wie loigt vorgeserien.					
	Förder- quote	Im Haushaltsjahr 2021	Im Haushaltsjahr 2022	Im Haushaltsjahr 2023	
	in %	in EUR			
gesamt	50	130.000,00	260.000,00	166.509,19	
davon EU	50	130.000,00	260.000,00	166.509,19	

3.4 Auszahlungen

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EFRE ausgezahlt.



Datum: 26. März 2021

Seite 4 von 9

4. EFRE-spezifische Bestimmungen

Personalausgaben

Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalierten Personalausgaben die zum Zeitpunkt des Eingangs des Zuwendungsantrags veröffentlichten Monats- und Stundensätze:

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
1 "Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung"	9.392 €	68 €
2 "Herausgehobene Fachkräfte"	6.087 €	44 €
3 "Fachkräfte"	4.292 €	31 €
4 "An- und ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer"	3.139 €	22 €

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Bewilligungsbehörde namentlich mit ihrem jeweiligen Stellenanteil und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu unterrichten. Zum Nachweis des Einsatzes in dem bewilligten Vorhaben und zur Begründung der Eingruppierung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Arbeitsverträge und ggf. Qualifizierungsnachweise vorzulegen. Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise erfolgen.

Gemeinausgaben

Die Höhe der förderfähigen pauschalierten Gemeinausgaben wird auf 25 % der pauschalierten Personalausgaben festgesetzt.



Datum: 26. März 2021

Seite 5 von 8

II. Nebenbestimmungen

- Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.
- 2. In Abweichung von Ziffer 7.6 der ANBest-EFRE verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zum 31.03.2031. (vgl. III. Hinweise unter 7.)
- Der Durchführungszeitraum für die Projektarbeiten beginnt am 01.04.2021 und endet am 31.03.2023.
 Hinweis: Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen und ausgezahlt werden.
- 4. Die Weiterleitung von Teilbeträgen (Höchstbeträgen) der Zuwendung an
 - die Fachhochschule Bielefeld in Höhe von 227.188,10 € zu förderfähigen Gesamtausgaben von 454.376,19 € (Förderquote: 50 v.H.) und
 - die Universität Bielefeld in Höhe von 227.971,09 € zu förderfähigen Gesamtausgaben von 455.942,19 € (Förderquote: 50 v.H.)

entsprechend den vorgelegten Ausgabenübersichten vom 19.02.2021 wird zugelassen.

Durch Verträge mit dem jeweiligen Weiterleitungsempfänger ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch diesem auferlegt werden. Nach Unterzeichnung sind mir Kopien der bereits im Entwurf bekannten Weiterleitungsverträge spätestens mit dem ersten Mittelabruf vorzulegen.

Hinweis: Beachten Sie dabei die Ziffern 6.6 und 7.1 letzter Absatz der ANBest-EFRE.

5. Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres von Ihnen abgerufen wurden, entfällt Ihr Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich Ihr Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender



Höhe. Für die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel kann durch Sie ein Antrag auf Übertrag ins nächste Haushaltsjahr gestellt werden. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Datum: 26. März 2021 Seite 6 von 8

6. Die Zuwendungsempfängerin und die Weiterleitungsempfängerinnen sind verpflichtet, etwaige im Projekt erzielte Ergebnisse ihrer Forschungs- und wissenschaftlichen Arbeit für die Allgemeinheit nutzbar zu machen, zum Beispiel durch Veröffentlichung. Entsprechende Aktivitäten und Veröffentlichung bitte ich mir zur Kenntnis zu geben

III. Hinweise

- 1. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Auszahlung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.
- 2. Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Auszahlung, Weitergewährung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
- 3. Bzgl. der abrechenbaren Cateringausgaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass diese nur in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jeweils als förderfähig anerkannt werden können (i.d.R. max. 10 € pro Person bei einer Tagesveranstaltung).
- 4. Ebenso weise ich darauf hin, dass aufgrund Ihrer Negativ-Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung bei der Bemessung der Zuwendung die Beträge inkl. der Mehrwertsteuer zugrunde gelegt worden sind. Sollte nachträglich eine Vorsteuerabzugsberechtigung eintreten, so würde die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuerbeträge entfallen. Eine entsprechende Veränderung in der Vorsteuerabzugsberechtigung wäre von Ihnen unverzüglich hier anzuzeigen. (vgl. Ziffer 5.2 ANBest-EFRE)



Datum: 26. März 2021

Seite 7 von 8

5. Bezüglich des gemäß Ziffer 10.3 der ANBest-EFRE anzubringenden Plakates weise ich darauf hin, dass dieses Vorhaben aus Prioritätsachse 1 gefördert wird. Bitte verwenden Sie die für diese Prioritätsachse vorgesehene Plakatvorlage.

- 6. Die Erfüllung der vorstehend aufgeführten Auflagen ist verpflichtend. Ich weise darauf hin, dass, wenn, eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist erfüllt wird, der begünstigende Verwaltungsakt gem. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden kann.
- 7. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt mit Blick auf das europäische Beihilferecht vorsorglich unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) dar. Entsprechend bin ich gemäß Art. 9 AGVO verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen eine Kurzbeschreibung (sog. SANI2-Meldung) sowie innerhalb von sechs Monaten über das Transparenzmodul TAM die in Anhang III zur AGVO genannten Informationen zur Zuwendung (Name des Empfängers, Art des Unternehmens, Region, Beihilfehöhe, Beihilfeinstrument, Tag der Gewährung zur Gewährung, Ziel der Beihilfe, Bewilligungsbehörde u.a.) zu veröffentlichen.

Aus der AGVO ergibt sich ebenfalls die auf 10 Jahre verlängerte Aufbewahrungsfrist (vgl. II. Nebenbestimmungen unter 2.)

- 8. Zur Vereinfachung im weiteren Verfahren hat der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter zu benennen, die den weiteren Schriftverkehr zur Abwicklung des Projektes (z.B. Mittelabrufe) rechtsverbindlich unterzeichnen dürfen. Erforderlich ist eine vom Vertretungsberechtigten unterschriebene Erklärung; hierzu kann das beigefügte Formular verwendet werden.
- 9. Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke (Anlagen 3-13) werden Ihnen ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.



Datum: 26. März 2021

Seite 8 von 8

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Josef Wegener